

Statuten

Landespolizei Sportverein Salzburg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Landespolizei Sportverein Salzburg“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt beim Landespolizeikommando Salzburg
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Salzburg.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die Förderung und Pflege von Sportaktivitäten der Mitglieder sowie die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportzweigen
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung von Mitgliedern und Gästen
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften oder Datenträgern
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden, Zinserträge und Schenkungen
 - c) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Sportveranstaltungen
 - e) Fitnessveranstaltungen
 - f) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle aktiven Polizeibeamten und alle pensionierten Polizei- und Gendarmeriebeamten/innen sowie deren Ehefrauen/männer und Kinder werden.
- (3) Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muß mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines
- c) Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung

(4) Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Statuten oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Hauptversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5 und sind auf ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beschränkt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben diese Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Hauptversammlung (§§ 9 f)
- b) Vorstand (§§ 11 ff)
- c) Rechnungsprüfer (§ 15)
- e) Schiedsgericht (§16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung in Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden,

- a) auf Beschluß des Vorstandes
- b) auf Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
- d) auf einhelliges Verlangen der Rechnungsprüfer

(3) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage / zwei Woche(n) vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 18 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlußfähig, findet eine halbe Stunde später die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.

(7) Zu einem Beschluß der Hauptversammlung ist, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieser Statuten müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand

- e) Beschlußfassung über die Änderung dieses Statuts
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
- g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Obmann und seine Stellvertreter
2. Schriftführer und sein Stellvertreter
3. Kassier und sein Stellvertreter
4. Sektionsleiter und Stellvertreter
5. Beiräte

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens dreimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet

- a) über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten
- e) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen
- f) die Hauptversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten
- g) ein Jahresprogramm zu erstellen sowie den Rechnungsabschluß und den Rechenschaftsbericht abzufassen
- h) Erstellung von Wahlvorschlägen

§ 13 Vertretung des Vereines

(1) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

(2) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, sofern sie vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, auch vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und wird dabei vom Schriftführer unterstützt.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.

(3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass der Landespolizeikommandant die Funktion des Präsidenten ausübt, führt dieser den Ehrenvorsitz.

(4) Der Schriftführer führt abgesehen von den laufenden Erledigungen, die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

(6) Jeder Sektion steht ein Sektionsleiter vor. Er ist für die organisatorischen Maßnahmen in der Sektion, für die Ausrichtung von sektionsspezifischen Veranstaltungen (Meisterschaften usw.) und Erfüllung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich.

§ 14a Präsident

Präsident des Vereines ist ein Ehrenamt und kann vom jeweils amtsführenden Landespolizeikommandanten ausgeübt werden.

Voraussetzungen:

1. Der Vorstand beschließt die Installierung eines Präsidenten
2. Der Landespolizeikommandant nimmt diese Ehrenfunktion an

Die Funktionsperiode des Präsidenten endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt. Der Präsident vertritt bei repräsentativen Anlässen den Verein nach außen und führt den Ehrenvorsitz in der Hauptversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie haben die ordnungsgemäße Führung des Vereines zu überwachen und die Gebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Hauptversammlung verantwortlich und haben dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.

(5) Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand einvernehmlich ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus vier in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Hauptversammlung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung und Abwicklung zu beschließen.

Salzburg, am 10. Juni 2005

Die Schriftführerin:

(Altrichter, FOI)

Der Obmann:

(Struber, Oberst)